

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Besonderer Teil Einzelleistungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eLeDia GmbH, Wilhelmsaue 37, D – 10713 Berlin (nachfolgend „eLeDia“ genannt), können über die Druckfunktion des Browsers des Kunden zum späteren Lesen ausgedruckt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen herunterzuladen und auf dem eigenen Computer zu speichern oder zu einem späteren Zeitpunkt unter der URL [www.eledia.de](http://www.eledia.de) abzurufen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

eLeDia erbringt unter dem vorliegenden Besonderen Teil „Einzelleistungen“ Leistungen, die im Rahmen der LV im Einzelnen zu beschreiben sind. Hierbei handelt es sich je nach Vereinbarung entweder um Leistungen, die unselbständige Zusatzsoftware der Moodle Software darstellt (nachfolgend „Moodle Zusatzsoftware“ genannt) oder um von der Moodle Software unabhängige, kundenspezifische eLeDia-Entwicklungen. Diese Bedingungen berücksichtigen die beauftragte Einzelleistung entsprechend.

### **§ 2 Anforderungsermittlung**

2.1 eLeDia und der Kunde werden zunächst - soweit in der LV vereinbart - auf Grundlage der bei dem Kunden bestehenden Erwartungen und Anforderungen in einer ersten Besprechung oder je nach Umfang und im Ermessen von eLeDia in einem gemeinsamen Workshop/Besprechung eine grobe gemeinsame Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse durchführen.

2.2 Der Kunde stellt im Rahmen der Besprechung fachlich kompetente und hinsichtlich der Zusammenarbeit vertretungsbefugte Ansprechpartner zur Verfügung.

2.3 Der Kunde hat die zur Anforderungsermittlung erforderlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit diese hierzu erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht.

2.4 Auf Grundlage der Ergebnisse der Besprechung wird bei zu diesem Zeitpunkt positiver Machbarkeitsprognose durch eLeDia, je nach Wunsch des Kunden und soweit für die jeweilige Einzelleistung erforderlich, ein Pflichtenheft entweder durch eLeDia (§ 3) oder durch den Kunden selbst (§ 4) erstellt. Das Pflichtenheft beschreibt den Leistungsumfang der von eLeDia zu erstellen den bzw. anzupassenden Software.

2.5 Haben die Parteien bereits vor Fertigung des Pflichtenheftes eine Einigung auf eine Vergütung getroffen oder einen Rahmen für eine Vergütung festgelegt, so steht dies unter dem Vorbehalt, dass nach der Fertigstellung des Pflichtenheftes der Aufwand für eLeDia dem Aufwand, der der Vergütungsabrede vor Erstellung des Pflichtenheftes zu Grunde gelegten Aufwand entspricht. Andernfalls werden sich die Parteien auf Grundlage der bereits vereinbarten Konditionen auf eine dem Mehraufwand angemessene Vergütung einigen. Die Rechte aus § 650 BGB bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Pflichtenhefterstellung durch eLeDia**

3.1 eLeDia erstellt für den Kunden auf Grundlage der Anforderungsermittlung nach § 2 ein Pflichtenheft gemäß den nachfolgenden Regelungen dieses Paragraphen, insofern diese Leistung in der LV vereinbart ist.

3.2 eLeDia berät den Kunden hinsichtlich der dortigen Anforderungen und Erwartungen an die zu erstellende Anwendung gewissenhaft und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse auch in pädagogischer und didaktischer Hinsicht.

3.3 eLeDia wird in diesem Zusammenhang die Aufgabenstellung sowie den Ist- und Soll-Zustand für die vertragsgegenständliche Anwendung analysieren und beschreiben, wobei das daraus resultierende Pflichtenheft als Aufgabenbeschreibung für die anschließende Umsetzung durch eLeDia tauglich ist. eLeDia wird sich im Zuge der Erstellung des Pflichtenhefts mit den Kunden abstimmen. § 2.3 gilt bei der Erstellung des Pflichtenheftes entsprechend.

3.4 eLeDia wird den Kunden benachrichtigen wenn Vorschläge oder Vorgaben fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind.

3.5 Im Pflichtenheft erfolgt nach Abstimmung zwischen den Parteien auch eine vorläufige Terminplanung hinsichtlich einzelner Realisierungsschritte bis zur abnahmefähigen Fertigstellung.

3.6 Während der Erstellung des Pflichtenheftes findet jeweils bei der Erreichung von technisch abgrenzbaren Meilensteinen eine Besprechung über das bisherige Arbeitsergebnis mit dem Kunden statt. Der Kunde verpflichtet sich, über Änderungsvorschläge von eLeDia innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist zu entscheiden und eLeDia mitzuteilen, ob die Erstellung des Pflichtenheftes mit oder ohne den Änderungen fortgesetzt werden soll. eLeDia kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung und zudem - soweit vereinbart - eine Verlängerung der Erstellungsfrist für das Pflichtenheft verlangen, soweit eine Änderung erforderlich ist.

3.7 Der Kunde wird das Pflichtenheft nach Übergabe durch eLeDia unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, prüfen und abnehmen. Offensichtliche Mängel sind bei der Abnahme zu rügen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Eine Abnahme darf nicht wegen unbeachtlicher Mängel verweigert werden und gilt nach Ablauf eines Zeitraumes von vier Wochen ab Übergabe als erteilt.

3.8 Die Rechte an dem erstellten Pflichtenheft liegen bei dem Kunden und werden mit vollständiger Zahlung der hierfür fälligen Vergütung, ohne dass eine weitere Erklärung hierzu notwendig ist, an den Kunden übertragen.

#### **§ 4 Pflichtenhefterstellung durch den Kunden**

Ist ein Pflichtenheft aufgrund der Komplexität der zu erbringenden Einzelleistung erforderlich und von dem Kunden zu erstellen, so gelten folgende Regelungen:

4.1 eLeDia übernimmt in diesem Fall keinerlei Haftung und Verantwortlichkeit für die Tauglichkeit und den Inhalt des Pflichtenhefts. Stellt sich heraus, dass die Vorgaben des Pflichtenhefts nicht ausreichend oder nicht umsetzbar sind, weist eLeDia den Kunden darauf hin. Verzögerungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die durch notwendige Nachbesserungen des Pflichtenhefts entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind gesondert zu vergüten. Unterstützungsleistungen bei der Erstellung, Nachbesserung und Ergänzung des Pflichtenheftes wird eLeDia nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Beratungsvertrages gegen Entgelt übernehmen.

4.2 Auf Grundlage des Pflichtenheftes werden die Parteien sodann gemeinsam einen verbindlichen Projektplan für die Umsetzung abstimmen, der als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen wird.

#### **§ 5 Verzögerungen / Lieferung**

5.1 Sich etwaig abzeichnende Verzögerungen oder Probleme bei der Leistungserbringung hat eLeDia unverzüglich gegenüber dem Kunden anzuzeigen, wobei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen sind.

5.2 eLeDia hat einen Anspruch auf Verlängerung vereinbarter Termine oder Fristen, wenn bei Vertragsschluss oder unter Zugrundelegung des Pflichtenheftes aus der Sicht eines fachkundigen Dritten nicht absehbar war, dass die vereinbarte Leistung einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedingt. Dies gilt erst recht, wenn unter Zugrundelegung des Kenntnisstandes bei Vertragsschluss oder Erstellung des Pflichtenheftes unvorhersehbare Erschwernisse in der Betriebssphäre des Kunden gegeben sind oder dieser seinen (Mitwirkungs-) Pflichten nicht nachgekommen ist und es hierdurch zu Verzögerungen kommt.

5.3 Zeitlicher Mehraufwand, der durch die nachträgliche Anpassung des Pflichtenhefts entsteht oder durch den Wunsch des Kunden auf nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs

gemäß § 8 bedingt entsteht, lässt getroffene Terminabsprachen ohne weiteres entfallen, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung zwischen den Parteien getroffen wird. Die Termine verlängern sich um eine der Verzögerung entsprechende Zeitspanne.

## **§ 6 Nutzungsrechte / Schutzrechte Dritter an erstellter Software**

6.1 eLeDia liefert dem Kunden vertragsgemäß erstellte Software oder Softwareteile auf einem Datenträger in der in der LV geregelten Art und Weise.

6.2 Soweit es sich bei der Erbringung von Einzelleistungen um Moodle Zusatzsoftware der unter der GNU GPL Softwarelizenz stehenden Moodle Software handelt, richten sich die Nutzungsrechte nach diesen Bedingungen sowie nach den geltenden Lizenzbestimmungen. Nutzungsrechte können auf Grundlage der Lizenz des Hauptprodukts im Einzelfall abweichend geregelt sein.

6.3 Die von eLeDia erstellte oder gelieferte Software umfasst kein exklusives Nutzungsrecht. eLeDia ist berechtigt die Software ganz oder in Teilen auch in anderen Auftragsverhältnissen zu verwenden oder diese als Open Source Software zu veröffentlichen. Abweichende Regelungen sind innerhalb der LV zu treffen. Für Moodle Workplace gilt, dass Moodle Pty Anspruch auf weitere Nutzung individueller Softwareanpassungen von Moodle Workplace erhält.

6.4 Sofern abweichende Regelungen in der LV getroffen werden, gelten diese nur für die Software als Ganzes. Einzelne Teile (Programmfunktionen, Schnittstellen, Programmcodezeilen) unterliegen in keinem Fall dem exklusiven Nutzungsrecht.

6.4 eLeDia steht dafür ein, dass die von eLeDia erstellte Software im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragliche Nutzung bzw. Verwertung einschränken oder ausschließen.

6.5 Behaupten Dritte eine Verletzung ihnen zustehender Rechte, kann eLeDia dem Kunden die Nutzung oder Verwertung der betroffenen Erstellungsprodukte mit sofortiger Wirkung untersagen. Gleichzeitig ist eLeDia in diesem Umfang dann verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder die betroffenen Erstellungsprodukte in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter das behauptete Schutzrecht fallen, jedoch weiter dem vorliegenden Vertrag entsprechen, oder das Recht zu erwerben, die betroffenen Erstellungsprodukte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden zu nutzen.

6.6 Der Kunde wird eLeDia unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche Dritter wegen behaupteter Verletzungen von deren Schutzrechten geltend gemacht werden. Er hat eLeDia auf erstes Anfordern die Prozessführung zu übertragen.

## **§ 7 Fernzugriff**

Sofern der Kunde Einzelleistungen wünscht, die auf einem bei dem Kunden verorteten System erbracht werden sollen, hat der Kunde eLeDia, soweit erforderlich, auf Anforderung einen Remote-Zugriff auf einen zu spezifizierenden Entwicklungsrechner bzw. den Rechner zu ermöglichen, auf dem die anzupassende Software installiert ist.

## **§ 8 Änderungen des Vertragsumfangs durch den Kunden / Stillstand der Arbeiten**

8.1 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Änderungen an dem Leistungsumfang zu verlangen. eLeDia wird diesen Änderungen Rechnung tragen, sofern diese für sie tatsächlich und technisch machbar sind.

8.2 Resultiert aus den gewünschten Änderungen ein Minderaufwand für eLeDia, so wird dieser Minderaufwand einem Zeitkonto gutgeschrieben, welches bei künftigen Beauftragungen durch den Kunden im Ermessen des Kunden bei bestehenden Verfügbarkeiten von eLeDia eingesetzt werden kann.

8.3 Sofern durch Änderungswünsche seitens des Kunden ein Mehraufwand entsteht, hat eLeDia ab Zugang der Anfrage des Kunden diesem innerhalb einer dem Änderungsverlangen angemessenen Reaktionszeit, die werktätlich (Mo-Fr) nicht unter 48 Stunden beträgt, mitzuteilen, dass zusätzliche Kosten entstehen und ein Angebot für eine solche Zusatzbeauftragung zu unterbreiten. Der Kunde hat seinerseits binnen drei Werktagen ab Zugang des Angebotes eLeDia mitzuteilen, ob das Angebot angenommen wird oder nicht. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot nicht oder nicht fristgerecht an, wird die

Leistung ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches gemäß der Vorgaben des bestehenden Pflichtenheftes fertig gestellt. Für die Dauer der Prüfung des Änderungsverlangens bei den Parteien ruht die Leistungsverpflichtung von eLeDia, entsprechende Fristen, Fertigstellungstermine und Projektpläne verschieben sich entsprechend.

8.4 Sofern sich bei Annahme des Änderungsverlangens Auswirkungen auf den Projektplan, insbesondere auf vereinbarte Fristen, Fertigstellungstermine und Projektpläne ergeben, hat eLeDia dies unverzüglich gegenüber dem Kunden mitzuteilen. Im Zuge der Mitteilung sind die sich aus der Änderung ergebenden Änderungen des Projektplans mitzuteilen.

8.5 Eine über zwei Stunden hinausgehende Prüfung des Änderungsverlangens durch eLeDia ist durch den Kunden entsprechend der für die bereits vereinbarten Leistungen zu zahlenden Vergütung pro angefangener Stunde zusätzlich zu vergüten. Der entsprechende Stundensatz ergibt sich aus der LV.

8.6 Soweit eLeDia bei für Prüfverlangen erforderlichem oder ungeachtet dessen von dem Kunden gewünschtem Stillstand der Arbeiten die für das Projekt eingesetzten Mitarbeiter nicht anderweitig beschäftigen kann, ist der Besteller verpflichtet, diese Wartezeiten dem Unternehmer mit 70% der vereinbarten Vergütung zusätzlich zu vergüten.

## **§ 9 Installation, Basiskonfiguration, Administration**

9.1 Soweit eine Installation und Lauffähigmachung der in der LV vereinbarten Soft- und/oder Hardware vereinbart ist, erfolgt dies im Ermessen von eLeDia entweder auf der Hardware des Kunden in dessen Geschäftsräumen oder dessen Rechenzentrum vor Ort oder per Fernzugriff. Wünscht der Kunde ausdrücklich eine Leistungserbringung vor Ort, so fallen die in der LV bezifferten Zusatzkosten an. Sind dort keine Zusatzkosten spezifiziert, gilt der in der LV vereinbarte Stundensatz pro angefangener Stunde einschließlich Reisezeiten und es sind zudem üblicherweise anfallende Reise-, Bewirtungs- und Übernachtungskosten zu erstatten.

9.2 Ist in der entsprechenden LV eine Anbindung an die kundeneigene Authentifizierungssoftware vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, eLeDia hierfür sämtliche benötigten Informationen und Zugänge/Zugriffsrechte zu den kundeneigenen Systemen auf Anfrage seitens eLeDia unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Solange die entsprechenden Informationen und Zugänge/Zugriffsrechte eLeDia nicht zur Verfügung stehen, besteht für eLeDia keine Verpflichtung zur Leistungserbringung.

9.3 Sofern in der entsprechenden LV eine Basiskonfiguration der kundenseitigen Software vereinbart ist, schuldet eLeDia dem Kunden eine im Rahmen des technisch Möglichen zumutbare Optimierung der Systemeinstellungen und -prozesse der Software. Der Kunde verpflichtet sich, eLeDia hierfür sämtliche benötigten Informationen und Zugänge/Zugriffsrechte zu den kundeneigenen Systemen auf Anfrage seitens eLeDia unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Solange die entsprechenden Informationen und Zugänge/Zugriffsrechte eLeDia nicht zur Verfügung stehen, ist eine Vornahme der Basiskonfiguration seitens eLeDia nicht zu besorgen. Die konkrete Leistungsverpflichtung im Rahmen des Services 'Administration' regelt die LV.

## **§ 10 Kundenseitig einzuhaltende Spezifikationen / Pflichten des Kunden / Freistellung**

10.1 Die Anforderungen an die von dem Kunden auf seine Kosten vorzuhaltende Soft- und Hardwareumgebung oder von diesem sonst zur Leistungserbringung zu erbringenden bzw. einzuhaltenden Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Kundenanforderungen Hosting auf Kundensystemen“. Die Beschaffung und funktionsfähige Bereitstellung der dort genannten Hard- und Software ist Sache des Kunden. Im Falle eines Updates oder Upgrades sind durch den Kunden ggf. die erforderlichen Voraussetzungen am Server (Betriebssystem, Serversoftware, Datenbank, PHP) für ein Update oder Upgrade zu schaffen. Der Kunde kann eLeDia mit der Schaffung der Voraussetzungen beauftragen. Diese Leistung wird zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.

10.2 Der Kunde wird eLeDia die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie darüber hinaus gegebenenfalls erforderlichen Zutritt zu Räumen, Zugriff auf Personal und Geräte unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Kunden zu

erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistungen und den hierzu getroffenen Festlegungen der Parteien, zum Beispiel in der LV oder einem Pflichtenheft. eLeDia ist verpflichtet, Mitwirkungsleistungen des Kunden möglichst frühzeitig anzufordern, soweit die Parteien nicht in einem Projekt- oder Terminplan bereits entsprechende Zeitpunkte vorgegeben haben.

10.3 Der Kunde ist ferner, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, zur kostenfreien Bereitstellung von Testdaten verpflichtet, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Nutzung repräsentativ sind. Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der erforderlichen Testdaten und deren Umfang gibt eLeDia im Bedarfsfall vor, wenn dies im Pflichtenheft nicht bereits geregelt ist.

10.4 Der Kunde garantiert eLeDia, dass die von ihm eLeDia im Rahmen der oder zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder Testdaten nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sollten Dritte gegenüber eLeDia insoweit Ansprüche gleich welcher Art geltend machen, so stellt der Kunde eLeDia verschuldensunabhängig von jedweden Ansprüchen – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – auf erstes Anfordern frei. eLeDia wird den Kunden über die Geltendmachung entsprechender Rechte unverzüglich informieren.

## **§ 11 Dokumentation**

eLeDia schuldet bei Eigenentwicklungen und insofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, keine Entwicklungs- sondern lediglich eine Benutzerdokumentation.

## **§ 12 Abnahme / Abnahmefiktion / Mängelbeseitigung / Gewährleistungsbeschränkung**

12.1 eLeDia gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen dem vertraglich vereinbarten Zweck und den Anforderungen des Pflichtenheftes entsprechen und keine Mängel aufweisen.

12.2 Der Kunde wird nach Leistungserbringung durch eLeDia (Übergabe der Software oder lauffähiger Installation) unmittelbar, spätestens innerhalb von drei Werktagen, mit Abnahmetests beginnen. Entspricht die Leistung mangelfrei dem Pflichtenheft oder ist die Software/Hardware lauffähig installiert, so erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Parteien vereinbaren für die Durchführung der Abnahmetests einen Zeitraum von zwei Wochen. eLeDia wird den Kunden bei der Durchführung von Tests unterstützen. Während der Abnahmetests festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

12.3 Erklärt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Leistungserbringung durch eLeDia die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an eLeDia schriftlich mitgeteilt, so gilt die Software bzw. Leistung als abgenommen.

## **§ 13 Gewährleistung**

13.1 eLeDia gewährleistet, dass die Leistung den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht.

13.2 Die Dauer der Gewährleistung beträgt, wenn der Kunde Unternehmer ist, 12 Monate und, wenn der Kunde Verbraucher ist, 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme, bei trennbaren und abschließend prüfbareren Teilleistungen mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung mit Wirkung für diese.

13.3 Die Geltendmachung von Schadensersatz ist dadurch nicht ausgeschlossen. Von dem Kunden mitgeteilte Mängel wird eLeDia umgehend beseitigen, sofern eine vertragswidrige, nicht unerhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung vorliegt und die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bedienungsfehler lösen keine Beseitigungspflicht aus. Stellt sich bei einer Überprüfung durch eLeDia heraus, dass kein Fehler oder aber ein Bedienungsfehler vorlag, ist eLeDia berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Überprüfung je angefangener Stunde gemäß des in der Leistungsvereinbarung genannten Stundensatzes in Rechnung zu stellen.

13.4 eLeDia kann die Mängelbeseitigung nach eigener Wahl an der installierten Software vornehmen oder eine fehlerfreie Version installieren. Im letzteren Fall übergibt eLeDia dem Kunden eine abstrakte Beschreibung erfolgter Programmänderungen oder Aktionen.

13.5 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm behauptete Mängel, eLeDia zum Zwecke der Beseitigung nachzuweisen und gegebenenfalls zu reproduzieren.

13.6 Durch jegliche von dem Auftraggeber oder von Dritten ohne vorherige Zustimmung von eLeDia vorgenommene Änderung an der Software, der von eLeDia entwickelten Software oder der Soft- oder Hardwareumgebung, auf der die Software installiert ist (zum Beispiel Betriebssystem, Datenbank, PHP, Webserversoftware), erlischt die Gewährleistungsverpflichtung von eLeDia.

13.7 Im Falle eines Hostings der Software durch eLeDia auf kundeneigenen Servern oder Servern von eLeDia (SaaS-Hosting) erlischt die Gewährleistungsverpflichtung sofern ein im Ermessen von eLeDia durchzuführendes Sicherheitsupdate oder Versionsupdate zu Mängeln oder Beeinträchtigungen der Funktion führt. Der Kunde kann eLeDia mit der Deaktivierung oder Entfernung der Programmänderungen oder der Beseitigung der Mängel beauftragen. Erfolgt eine Beauftragung zur Beseitigung der Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden ist eLeDia zur Entfernung der Programmänderungen berechtigt, um eine weitere Nutzung der Software sicherzustellen. §13.4. Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistung wird zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.

#### **§ 14 Vergütung**

Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen wird in der LV und deren Anlagen geregelt. Soweit nicht ausdrücklich geregelt, verstehen sich sämtliche Preise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 15 Wohlverhaltensklausel**

Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, dem Ruf der jeweils anderen Partei Schaden zuzufügen.

#### **§ 16 Vertraulichkeitsvereinbarung**

16.1 Die Parteien verpflichten sich auch über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus, alle ihnen von der jeweils anderen Partei bekannt gewordenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die ausdrücklich von einer Partei als vertraulich bezeichnet werden. Vertraulich sind auch Verkörperungen vertraulicher Informationen (Niederschriften, Datenträger, etc.) einschließlich der ggf. übersetzten Fassungen vertraulicher Informationen. Als nicht mehr vertraulich und frei verwertbar gelten Informationen, die von der anderen Partei freigegeben, zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, öffentlich bekannt oder der jeweils anderen Partei auf anderem Wege rechtmäßig zugänglich gemacht werden. Vertraulich ist eine Information ferner dann nicht mehr, wenn die jeweils andere Partei ihr Einverständnis zur Weitergabe der Information erteilt. Vertrauliche Informationen sind unter Verschluss zu halten. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen eigenen Mitarbeitern und Dritten nur dann zur Verfügung stellen, wenn dies zur Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlich ist und mit diesen eine geeignete Verschwiegenheitsvereinbarung besteht. Die Parteien haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme vertraulicher Informationen durch unbefugte Dritte zu verhindern.

16.2 Die Parteien haben nach Beendigung der Leistungserbringung alle vertraulichen Informationen zu löschen und dies gegenüber der anderen Partei zu bestätigen oder die vertraulichen Informationen an die jeweils andere Partei herauszugeben.

Stand: Oktober 2023